

Satzung des Vereins „Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht“, kurz FLuPiS

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht“. Die Kurzform lautet „FLuPiS“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuenkirchen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Soltaus eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, aktiv durch Mitarbeit in den Gemeindevertretungen an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
- (3) Der Verein tritt für eine demokratische Politikauslegung ein und erteilt extremistischen Bewegungen, egal welcher Ausrichtung, eine deutliche Absage. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

- (5) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen. Sie sind mit den Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung ausgestattet.
- (6) Kinder und Jugendliche können grundsätzlich keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Jugendliche, die nach dem niedersächsischen Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt sind, können eine Mitgliedschaft im Verein erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (5) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsarbeit zu fördern und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet die Vereinszwecke zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand erlassenen Regelungen zu beachten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

- a) den geschäftsführenden Vorstand
- b) den Gesamtvorstand

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) einem/r Beisitzer/in
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende/r in Verbindung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden der geschäftsführende Vorstand sowie weitere Personen, die in der Geschäftsordnung näher benannt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - e) Repräsentation des Vereins
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder

§ 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Ausnahme ist im Gründungsjahr die Amtszeit des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in. Diese Posten werden im Gründungsjahr für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolgers/in im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Regelungen zur Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - h) die Auflösung des Vereins

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, bei Zustimmung des Mitgliedes auch per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Ladungsfrist und die Einberufung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Wahlleiter übertragen werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/in beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen dürfen zweimal wiedergewählt werden. Im Gründungsjahr wird ein/e Kassenprüfer/in nur für ein Jahr gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Ordnungen

- (1) Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Ehrenordnung

§ 20 Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist bei der Beschlussfassung eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neuenkirchen mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Haftung

- (1) Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Vorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Anschrift
 - Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug)
 - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax)
 - E-Mail-Adresse
 - Eintrittsdatum
 - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- (3) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO beim 1. Vorsitzenden zur Verfügung.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.03.2020 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neuenkirchen, 10.03.2020